

MUSTER

Anlagenerrichtungsvertrag Planung, Errichtung, Lieferung, Integration, Inbetriebnahme und Ab- nahme einer Anlage zur Produktion und Nutzung von Wasserstoff mittels Elektrolyse, Brennstoffzelle und Gasspeichern als Bestandteil eines Reallabors

zwischen der

Hochschule Reutlingen
Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen
vertreten durch
die Präsidentin Professorin Dr. Sabine Löbke

- nachfolgend Auftraggeberin (AG) genannt -

und der

Musterunternehmen
Name Vertragspartner/in
Straße, PLZ und Ort

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

Es wird folgender Werkvertrag geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin beabsichtigt im Rahmen des Forschungsprojekts „H2-Grid“ den Aufbau eines industrienahen Reallabors zur Herstellung und Nutzung von Wasserstoff am Standort der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen (KST). Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung, Errichtung, Lieferung, Integration, Inbetriebnahme und Abnahme eines Wasserstoffsystems mittels Elektrolyse, Brennstoffzelle, Kompressor und Gasspeichern einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem gegenständlichen Anlagenerrichtungsvertrag um einen Werkvertrag handelt. Geschuldet ist nicht lediglich die Lieferung einzelner Komponenten, sondern die Herstellung einer mängelfreien, betriebsbereiten, sicher funktionierenden und abgenommenen Gesamtanlage am vereinbarten Standort.

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung, Errichtung, Lieferung, Integration, Inbetriebnahme und Abnahme eines Wasserstoffsystems als Bestandteil eines Reallabors am Standort der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen (KST) gemäß der Leistungsbeschreibung „Wasserstoffsystem“, Az. 0230.0/2026-381, in der bei Zuschlag maßgeblichen Fassung.

Der Auftragnehmer schuldet die Herstellung einer mängelfreien, betriebsbereiten, sicher funktionierenden und abgenommenen Gesamtanlage am vereinbarten Standort einschließlich aller hierfür erforderlichen Nebenleistungen, Schnittstellen, Nachweise und Dokumentationen.

Maßgeblich für Art, Umfang, Qualität, Funktion, Schnittstellen, Betriebsweisen, Arbeitspakete, Prüfungen, FAT, SAT, Abnahmekriterien, Dokumentation, Wartung und Gewährleistung ist die Leistungsbeschreibung gemäß Anlage 1 sowie das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers gemäß Anlage 2.

Technisch notwendige Nebenleistungen, die zur vollständigen und funktionsfähigen Herstellung des Werks erforderlich sind, sind mitgeschuldet.

2 Leistungspflichten und Projektorganisation

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen, die nach diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem bezuschlagten Angebot für die mangelfreie Herstellung des Werks erforderlich sind.

Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin einen verantwortlichen Projektleiter sowie einen technischen Ansprechpartner.

Der Auftragnehmer bleibt ungeachtet der Einschaltung Dritter für das geschuldete Gesamtwerk verantwortlich.

Die Auftraggeberin erbringt u.a. folgende Leistungen:

- Konzeptionelle Vor- und Mitarbeit, Freigabe des Konzepts.
- Festlegen von Betriebsszenarien und Testabläufen
- Übergeordnetes Projektmanagement.
- Standortmanagement, Schnittstelle zum Grundstückseigentümer sowie zu sämtlichen hochschuleigenen Ansprechpartnern.
- Erwirken der erforderlichen Genehmigung auf Grundlage der vom Auftragnehmer vollständig erstellten Unterlagen.
- Herstellen aller notwendigen Kontakte innerhalb der Hochschule Reutlingen sowie angrenzenden Institutionen.
- Vorgaben für die digitale Infrastruktur (Protokolle, Bussysteme, usw.) und weitere Detailfragen.

3 Art und Umfang der Leistung

3.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachfolgenden Reihenfolge, die auch bei Abweichungen und Widersprüchen maßgeblich ist:

- 1.1.1 das Zuschlags- bzw. Auftragschreiben der Auftraggeberin,
- 1.1.2 dieser Anlagenerrichtungsvertrag einschließlich seiner Anlagen,
- 1.1.3 die Leistungsbeschreibung „Wasserstoffsystem“, Az. 0230.0/2026-381, Stand [Datum],
- 1.1.4 etwaige Bieterfragen und Antworten, Klarstellungen und Protokolle aus dem Vergabeverfahren,
- 1.1.5 das Angebot des Auftragnehmers vom [Datum] einschließlich Konzept, Meilensteinplan und etwaiger Nebenunterlagen,
- 1.1.6 die im Verlauf der Vertragsdurchführung einvernehmlich freigegebenen Planungs-, Prüf- und Abnahmeunterlagen,
- 1.1.7 die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Vorschriften der Hersteller,
- 1.1.8 das Werkvertragsrecht des BGB.

Der Auftragnehmer wird zudem alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, die einschlägigen sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen sowie die Datenschutzvorschriften beachten, sich entsprechend informieren und seine Mitarbeiter beauftragen und Dritte auf seine Kosten entsprechend einweisen. Entsprechendes gilt für Vorschriften der Baustellenordnung, des Sozial- und Ausländerrechts. Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder -ergänzungen, gelten die Vertragsbestandteile des Hauptauftrages gleichermaßen. Das gilt auch für etwa gewährte Nachlässe, Skonti etc., soweit in den Nachtragsvereinbarungen nicht etwas anderes geregelt worden ist.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Auftraggeberin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die Auftraggeberin dem nicht ausdrücklich widerspricht. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesem Vertrag nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Vertragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sowie rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Schriftlichkeit schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3.2 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche für die Realisierung des Wasserstoffsystems erforderlichen Planungs-, Beratungs- und Genehmigungsvorbereitungsleistungen unter Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Dies umfasst insbesondere:

- die anlagentechnische Grob- und Detailplanung,
- die Erstellung der für die Genehmigung und TÜV-Abnahme erforderlichen Unterlagen,
- die Entwicklung des Sicherheits- und Betriebskonzepts.

Des Weiteren gelten für den Auftragnehmer folgende Anforderungen:

- Der Auftragnehmer definiert für die Auftraggeberin einen Ansprechpartner für dieses Projekt.
- Der Auftragnehmer definiert das Mindestmaß der bereitzustellenden Infrastruktur (z.B. Medienanschlüsse, Fundamente), beauftragt diese bei der KST und überprüft die Ausführung dieser Arbeiten vor Anlieferung.
- Für den Aufbau der Anlage beim Auftragnehmer ist die Abnahme des Engineering Designs durch die Auftraggeberin erforderlich. Hierzu wird vom Auftragnehmer ein entsprechender Meilenstein im Projektplan definiert.
- Der Auftragnehmer ist für den Anschluss der Medien verantwortlich.
- Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin aktiv bei der Erstellung der relevanten Genehmigungsunterlagen. Die hierfür nötigen Dokumente müssen in deutscher Sprache sein.
- Der Auftragnehmer schuldet genehmigungsfähige Unterlagen; behördliche Nachforderungen, die sich aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben, sind im üblichen Umfang Bestandteil der Leistung. Weitergehende Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin bei technischen Problemen mit der Anlage durch Servicemitarbeitende vor Ort an der Anlage.
- Sämtliche Kommunikation im Projekt erfolgt in deutscher Sprache.

Der Auftragnehmer schuldet im Übrigen sämtliche in den Vertragsbestandteilen genannten Leistungen. Ihm obliegt darüber hinaus, alle Planungs- und Ausführungsleistungen bis zur Herstellung einer funktionsgerechten Leistung und damit des definierten Leistungserfolges zu erreichen, es sei denn, in den Vertragsbestandteilen ist klaggestellt, dass bestimmte Leistungen von der Auftraggeberin zu erbringen sind. Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders angegeben oder nicht anders vereinbart, hat die Lieferung CFR / CPT am vereinbarten Bestimmungsort zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Werkleistung und eine etwaige Nacherfüllung.

Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbst gefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder digitale Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut der/des von der Auftraggeberin verfassten Technischen Spezifikationen/Leistungsverzeichnisses verbindlich. Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen ist die Entscheidung der Auftraggeberin einzuholen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin auf solche Abweichungen und Widersprüche unverzüglich - in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen. Ist

eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, kann die Auftraggeberin im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen. Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikates ein anderes Fabrikat verwenden, was er für gleichwertig hält, hat er hierfür rechtzeitig, spätestens im Rahmen einer Bemusterung, die Zustimmung der Auftraggeberin auf der Grundlage von ihm vorzulegender aussagefähiger Fabrikatsunterlagen einzuholen. Der Auftragnehmer wird die Inbetriebnahme, den Probetrieb und die erforderlichen Leistungstests bis zur Abnahme mit ausreichendem Personal durchführen und erforderliche Abnahmen, die seine Leistungen betreffen, auf Weisung der Auftraggeberin begleiten. Der Auftragnehmer wird vor Durchführung von Inbetriebnahme und Probetrieb sowie Leistungstests die erforderlichen Dokumentationsunterlagen in deutscher Sprache für alle relevanten Anlagenteile, -systeme und -komponenten einschließlich der erforderlichen Betriebs-, Verbrauchs- und Schmiermittel sowie aller Ersatz- und Verschleißteile überreichen, i.d.R. drei Wochen vor Beginn der Inbetriebnahme. Sowie die EG-Maschinenrichtlinie einschlägig ist, hat der Auftragnehmer die Dokumentation gemäß dieser Richtlinie zu erstellen. Zudem müssen alle EG-Konformitätsbescheinigungen vorliegen. Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes bestimmt ist, schuldet der Auftragnehmer eine bepreiste Ersatz- und Verschleißteilliste inkl. Wartungsteilen und Reserveteilen für den Leistungsumfang des Auftragnehmers in einer von der Auftraggeberin vorgegebenen Formatform. Der Auftragnehmer sichert die Verfügbarkeit und Lieferbarkeit in angemessener Zeit von allen betriebsrelevanten Teilen für die Dauer von 10 Jahren nach Abnahme des gesamten Leistungsumfanges zu. Der Auftragnehmer erstellt und liefert der Auftraggeberin Prüf- und Inspektionspläne für die Realisierung des beauftragten Leistungsumfanges. Die Unterlagen sind spätestens 1 Kalendermonat vor Beginn des Probetriebes zu überreichen. Die Prüf- und Inspektionspläne bedürfen der Abstimmung mit der Auftraggeberin.

3.3 Alternativ- und Eventualpositionen

Soweit in den Technischen Spezifikationen/im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen für die wahlweise Ausführung einer Leistung - oder Eventualpositionen - für die Ausführung einer im Bedarfsfall erforderlichen Leistung - vorgesehen sind, kann die Auftraggeberin ihre Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung der Auftraggeberin mit der Ausführung beginnen.

3.4 Anordnungsrechte

Anordnungen der Auftraggeberin zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesamtbauvorhabens herbeizuführen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungen kann die Auftraggeberin anordnen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

4 Vergütung

4.1 Vergütungsart

Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Eine Personal- oder Materialpreisgleitung gilt nur dann, wenn sie in den Ausschreibungsbedingungen ausdrücklich vorge sehen ist. Im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises übernimmt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

4.2 Preisermittlungsgrundlage

Auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer - sofern er nicht mit seinem Angebot bereits eine Urkalkulation überreicht hat - innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung eine Urkalkulation (Preisermittlung für die vertragliche Leistung) der Auftraggeberin verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung anlässlich der Vereinbarung neuer Preise und zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen und für die Zwecke seiner Prüfung Kopien fertigen. Er wird dem Auftragnehmer freistellen, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung soll danach wieder verschlossen werden. Die Urkalkulation muss folgende Kosten getrennt ausweisen: • Einzelkosten für Teilleistungen unter spezifizierter Angabe der eingesetzten Geräte • Bestandteile und Summe der Baustellengemeinkosten • Nachunternehmerkosten mit aufgegliederten Einzelkosten der Teilleistungen • kalkulierte Mittellöhne • kalkulierte Lohnerhöhungen • Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn (jeweils getrennt für Löhne, Stoffe und Fremdleistungen). Unterbleibt die Übergabe einer entsprechenden Urkalkulation oder erfüllt die hinterlegte Kalkulation aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen bei der Öffnung nicht die vor genannten Voraussetzungen und ergeben sich deshalb bei der Festlegung der Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen Unklarheiten, kann die Auftraggeberin die Vergütungsänderung gem. § 315 BGB festlegen. Die Urkalkulation (Preisermittlung) wird durch Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach Prüfung der Schlussrechnung und Einigung über den Schlussrechnungsbetrag.

4.3 Einheitspreislisten

Sofern und soweit die Vertragsparteien Einheitspreislisten vereinbart haben, gilt die Einheitspreisliste als vorrangige Preisermittlungsgrundlage. Auf die urkalkulative Preisermittlungsgrundlage ist indessen dann abzustellen, wenn die Einheitspreisliste keine passende Position enthält oder sofern bei grundlegenden Änderungen eine Preisanpassung nach Maßgabe einer Einheitspreisliste deutlich vom Vertragspreisniveau (nach der urkalkulativen Preisermittlung) abweichen würde. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, enthalten die Einheitspreise die allgemeinen Geschäftskosten und die Baustellengemeinkosten.

4.4 Nachtragsangebote

Ordnet die Auftraggeberin eine geänderte oder zusätzliche Leistung an oder ist aus sonstigen Gründen eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf etwa entstehende Mehrkosten und terminliche Auswirkungen hinzuweisen. Sofern der Auftragnehmer in einem solchen Fall zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen will, hat er unverzüglich, jedenfalls vor Ausführung der Leistung, ein Nachtragsangebot vorzulegen, welches Kosten- und Terminfolgen der Ausführung detailliert beschreibt und dabei auch etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzeigt. Im Nachtragsangebot sind alle erkennbaren Bauzeitfolgen zu beschreiben und kostenmäßig zu berücksichtigen. Die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen setzt einen ausdrücklichen Vorbehalt des Auftragnehmers im Nachtragsangebot voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Vereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie etwaige Beschleunigungen abschließend regeln. Sofern die Auftraggeberin eine geänderte oder zusätzliche Leistung schriftlich anordnet, ist der Auftragnehmer zur Ausführung auch dann verpflichtet, wenn noch keine Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist. Im Falle einer solchen Anordnung (dem Grunde nach) bleibt die Prüfung, ob nach den vertraglichen Bestimmungen ein Recht zur Vergütungsanpassung besteht und welche Höhe diese hat, vorbehalten. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist ebenfalls von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Änderungsbedingte Mehrkosten für Baustellengemeinkosten sind konkret darzulegen und zu ermitteln. Bei Verzögerungen der Bauausführung findet keine Erstattung so genannter ungedeckter allgemeiner Geschäftskosten statt, vielmehr obliegt es dem Auftragnehmer, etwaige Mehrkosten konkret darzulegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallende

nen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 649 Abs. 1 BGB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und der Auftraggeberin auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfbaren Vorschlag zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung der Auftraggeberin über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, mittels derer die Auftraggeberin auf sachgerechter Basis entscheiden kann, insbesondere auch über Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers.

5 Ausführungsunterlagen

5.1 Benötigte Ausführungsunterlage

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin - auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist - jeweils entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzuzeigen, wann er zu welchem Zweck versprochene Ausführungsunterlagen konkret benötigt. Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-)Verzug der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer wird jeweils frühzeitig angeben - ggf. mittels einer Plananforderungsliste -, wann er entsprechende Ausführungsunterlagen benötigt, damit die Übergabe durch die Auftraggeberin rechtzeitig ermöglicht werden kann.

5.2 Aufstellung und Übergabe von Detailterminplänen

Die nachfolgend beschriebenen Arbeitspakete werden vom Auftragnehmer bearbeitet.

Arbeitspaket 1 (AP 1): Planung der Anlage

- Vollständige Planung der Anlage nach den allgemein gültigen und einschlägigen Normen und Regelwerken in Absprache mit der Auftraggeberin.
- Ermittlung der ggf. erforderlichen Genehmigungen und behördlichen Abnahmen sowie Erstellung der hierfür notwendigen Dokumentation

Deliveries:

- Schriftliche Ausfertigung der technischen Planung
- Definition der Medienanschlüsse, Fundamente, Brand-, Schall- und Blitzschutzmaßnahmen
- Schriftliche Ausfertigung der Übersicht zu erforderlichen Genehmigungs- und Abnahmeermittlung, sowie ggf. notwendiger Dokumentation

Ergebnis: Entscheidungsgrundlage: Freigabe des Konzepts ja/nein

Zeitliche Erbringung:

AP 1 ist spätestens 2 Monate nach Zuschlagserteilung abzuschließen.

Arbeitspaket 2 (AP 2): Aufbau der Anlage beim Auftragnehmer

- Aufbau der Anlage beim Auftragnehmer
- Vollständiger Test der Anlage beim Auftragnehmer vor Auslieferung
- Umsetzung aller erforderlichen Infrastruktur- und Baumaßnahmen am Aufstellort

Deliveries:

- 14-tägiger, schriftlicher Bericht zum Stand der Arbeiten und Zeitplan

- Prüfprotokoll des Tests vor Auslieferung
- Liefertermin

Ergebnis: Aufgebaute Anlage beim Auftragnehmer, Termin zur Anlieferung steht fest
Zeitliche Erbringung:

AP 2 ist spätestens bis spätestens zum 31.12.2026 abzuschließen.

Arbeitspaket 3 (AP 3): Anlieferung, Inbetriebnahme und Abnahme am Bestimmungsort

- Anlieferung, Aufstellung und Anschluss der Anlage
- Inbetriebnahme der Anlage
- Abfahren der Abnahmeläufe
- TÜV-Abnahme

Deliveries:

- Mängelfreies Abnahmeprotokoll
- Dokumentation der erfolgten mängelfreien TÜV-Abnahme
- Vollständige Dokumentation der Anlage wie in Abschnitt 3.133.13 definiert.

Ergebnis: Mängelfreie, vom TÜV abgenommene und vollständig betriebsbereite Anlage
Zeitliche Erbringung:

Anlieferung der Anlage soll bis einschließlich 31.01.2027 erfolgen.

AP 3 ist bis spätestens bis zum 31.05.2027 abzuschließen.

Sofern der Auftragnehmer nach der Bestellung bzw. dem Verhandlungsprotokoll Detailterminpläne aufzustellen und zu übergeben hat, müssen diese alle die für die Auftragsdurchführung maßgeblichen Einzelfristen (gewerke- und bauteilbezogen) enthalten und haben auch etwaige Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin auszuweisen. Detailtermin- und Ablaufpläne sind mit der Auftraggeberin abzustimmen und gelten erst nach Vorliegen von dessen Zustimmung als zur Umsetzung freigegeben. Die Zustimmung der Auftraggeberin enthält - soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist - keine Änderung der vertraglichen Anforderungen und Vertragstermine und enthält dementsprechend auch keine Anordnung zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen. Die vom Auftragnehmer erstellte Detailterminplanung führt vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien nicht zu einer Verkürzung vereinbarter Zeiträume für Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin oder der Auftraggeberin eingeräumter Zeitpuffer. Die Auftraggeberin kann Formate/Muster für entsprechende Pläne vorgeben.

5.3 Störungen der Bauabläufe/ Notwendigkeit Detailterminpläne fortzuschreiben

Sofern und soweit Störungen der Bauabläufe zur Notwendigkeit führen, Detailterminpläne fortzuschreiben, verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine entsprechende Fortschreibung vorzunehmen: Die Kosten hierfür erstattet die Auftraggeberin nur dann, wenn die Fortschreibung von ihm verlangt wird und der Risikosphäre der Auftraggeberin zuzurechnen ist. Die fortgeschriebenen Detailterminpläne haben den jeweiligen Baufortschritt zu berücksichtigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Erstellung bzw. Fortschreibung von Detailterminplanungen auch nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist nicht nach, kann die Auftraggeberin die Detailterminpläne auch

durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers erstellen lassen bzw. angemessene Kürzungen bei Abschlagsrechnungen vornehmen.

5.4 Überprüfung der Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu überprüfen. Vom Vorunternehmer hergestellte Bauteile sind nach Vertragsschluss bzw. deren Herstellung auf ihre Verwendungsfähigkeit zu prüfen und unverzüglich zu vermessen, soweit dies für die Weiterführung der Leistungen durch den Auftragnehmer erforderlich ist. Werkstatt- und Montageplanungen oder sonstige auftragnehmerseits zu erstellende Planungen sind der Auftraggeberin mit einer ausreichenden Prüffrist vorzulegen. Soweit in den Vertragsgrundlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Prüffrist mindestens zwei Kalenderwochen. Die Entgegennahme entsprechender Planungsunterlagen und eine etwaige Freigabe derselben durch die Auftraggeberin entlastet den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen Verantwortung. Sie ändert auch die vertraglichen Anforderungen nicht ab, es sei denn, die Auftraggeberin ordnet dies schriftlich an oder die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes. Werkstatt- und Montageplanungen dürfen durch den Auftragnehmer erst dann ausgeführt werden, wenn die auftraggeberseitige Freigabe vorliegt und wenn die Auftraggeberin die vorzeitige Ausführung ausdrücklich angeordnet hat. Der Auftragnehmer darf Werkstatt- und Montageplanungen auch dann ausführen, wenn er die Werkstatt- und Montageplanung mit Korrekturvermerken/Anmerkungen der Auftraggeberin zurückerhalten hat, soweit der Auftragnehmer die Vorgaben der Auftraggeberin bei der Ausführung beachtet und innerhalb einer Frist von längstens 2 Kalenderwochen eine Rezeichnung der Werkstatt- und Montageplanung überreicht, welche die Vorgaben der Auftraggeberin berücksichtigt.

6 Ausführung

6.1 Vertretungsrechte

Die von der Auftraggeberin beauftragten Planungs- und Objektüberwachungsbeteiligten sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, die Auftraggeberin rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie sind insbesondere nicht bevollmächtigt, Anordnungen in Bezug auf die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen zu erteilen, Abnahmen zu erklären und auch nicht befugt, Behinderungsanzeigen, Bedenkenanmeldungen und Vorbehalte gegen die Schlusszahlung entgegenzunehmen. Entsprechenden Schriftverkehr hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen und die Objektüberwachungsbeteiligten gleichlautend zu informieren. Die Planungs- und Objektüberwachungsbeteiligten sind indessen befugt, rechtswahrende Erklärungen für die Auftraggeberin auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnungen/Inverzugsetzungen/Mängelanzeigen, Einholung von Auskünften/Einsicht bei Unterlagen/Überwachungsleistungen im weiten Sinne und Anordnungen zum Baustellenablauf zu treffen, insbesondere bei Gefahr in Verzug. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich mit dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator der Auftraggeberin abzustimmen.

rin abzustimmen und notwendige Klärungen und Besprechungen vorzunehmen und seine Mitarbeiter rechtzeitig in die Besonderheiten und Gefahren des Baustellenbetriebs einzuweisen. Anordnungen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators ist Folge zu leisten; Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Die Baustellenordnung und der Sicherheits- und Gesundheitsplan sind vom Auftragnehmer zu beachten. Soweit eine Festlegung nicht bereits erfolgt ist, benennt der Auftragnehmer der Auftraggeberin schriftlich vor der Ausführung den von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzten Projektleiter und dessen Stellvertreter. Der der Auftraggeberin benannte Projektleiter und im Vertretungsfall dessen Stellvertreter gilt gegenüber der Auftraggeberin als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Bauvertragsdurchführung betreffen. Der Auftragnehmer stellt zudem einen Fachbauleiter für jedes von ihm übernommene Gewerk. Der Auftragnehmer wird die regelmäßig stattfindende Baustellenbesprechung durch seinen Projektleiter, im Verhinderungsfall durch den benannten stellvertretenden Projektleiter, wahrnehmen lassen. In dem Besprechungsprotokoll festgehaltene Sachverhalte und Erklärungen gelten als zutreffend dokumentiert, wenn der Auftragnehmer nicht binnen sechs Werktagen nach Zugang des Baustellenprotokolls widerspricht, es sei denn, der verspätete oder fehlende Widerspruch ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Die Auftraggeberin kann die Ablösung des Projektleiters bzw. seines Stellvertreters oder eines Fachbauleiters verlangen, wenn sich herausstellt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesen Personen erschwert oder nicht möglich ist. Ausreichend für das Ablösungsbegehren ist ein zerrüttetes Vertrauen, welches zumindest auch auf ein Verhalten dieser Personen zurückzuführen sein muss.

6.2 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und der Auftraggeberin jeweils am Folgetag bis 11:00 Uhr zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Auftraggeberin kann Muster vorgeben. Bautagesberichte ersetzen keine Behinderungsanzeige.

6.3 Baustellenordnung und -räumung

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige - in der Regel arbeitstägliche - Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle. Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich wird, schützt er seine Leistungen (beseitigt insbesondere Schnee und Eis) und sorgt für notwendige Absperrungen. Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem ursprünglichen Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Instandsetzung ist mit der Objektüberwachung abzustimmen, die Durchführung ist zu dokumentieren, die Nachweise sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen. Kommt der Auftragnehmer einer

schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann die Auftraggeberin im Anschluss an eine erfolglose, angemessene Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

6.4 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig, die auch verweigert werden kann.

6.5 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben, auch dann, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die zu übertragenden Leistungen nicht eingerichtet ist. In der ersten Kalenderwoche eines jeden Monats überreicht der Auftragnehmer der Auftraggeberin eine Liste der aktuell bei der Auftragsbearbeitung eingesetzten Nachunternehmer mit Angaben zum Umfang der Leistungen je Nachunternehmer und dem dort verantwortlichen Projektleiter sowie mit Angaben dazu, welche weiteren Leistungen noch an Nachunternehmer übertragen werden sollen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen, die nicht schon in seinem Angebot bzw. dem Verhandlungsprotokoll benannt sind, hat er vorher die schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hin sichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat er dies nachzuweisen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt.

6.6 Zustandsfeststellungen

Sobald die Leistungen des Auftragnehmers in einzelnen Bereichen soweit fertiggestellt sind, dass sie von Nachfolgeunternehmern weiterbearbeitet/überbaut oder sonst genutzt werden können, hat der Auftragnehmer bei der Auftraggeberin eine Zustandsfeststellung zu beantragen. Im Rahmen der Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren, dass die Leistungen des Auftragnehmers so weit fertiggestellt worden sind, dass sie von Dritten ohne Einschränkungen übernommen werden können. Die Auftraggeberin kann Formulare hierfür vorgeben.

7 Ausführungsfristen

Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige Regelung getroffen haben, gilt die Fertigstellungsfrist des bei Auftragsvergabe vorliegenden Rahmenterminplans als vom Auftragnehmer einzuhaltende Vertragsfrist. Ist dem Auftragnehmer die Einhaltung einer bestimmten Frist in den Vertragsgrundlagen vorgegeben worden, handelt es sich ebenfalls um eine Vertragsfrist, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Der Beginn ist der Auftraggeberin anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Fertigstellungs-, Ausführungs- oder Vertragsfristen – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Fertigstellungsfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehenden Absätzen bleiben unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges mit der Fertigstellungsverpflichtung 0,2 % für jeden Kalendertag des Verzuges, höchstens 5 % der Schlussrechnungssumme (ohne USt). Sofern eine Vertragsstrafe für Zwischenfristen vereinbart worden ist, ist Bemessungsgrundlage der ebenfalls in Höhe von 0,2 % für jeden Kalendertag des Verzuges vereinbarten Vertragsstrafe die jeweilige anteilige Schlussrechnungssumme (ohne USt). Mehrere verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt höchstens 5 % der Schlussrechnungssumme (ohne USt) begrenzt. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht nur, wenn die Verzögerung vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Vorlieferanten zu vertreten ist. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe oder Teilbeträge der Vertragsstrafe bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen oder selbstständig einzufordern. Durch die vorbehaltlose Annahme oder Abnahme der Lieferungen und Leistungen wird das Recht der Auftraggeberin auf Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht berührt. § 341 III BGB wird abgedungen.

8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Glaut sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der Auftraggeberin offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Auftraggeberin;

- b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussper-
rung im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Be-
trieb;
- c) durch höhere Gewalt oder andere, für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände. Wit-
terungsverhältnisse, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet
werden musste, gelten nicht als Behinderung.

Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und die Auftraggeberin davon zu benachrichtigen. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit der Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen. In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisposition von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbe-
zogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen. Tritt ein behinder-
nder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflich-
tet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten
Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Aus-
führungsfristen eingehalten werden. Die Objektüberwachung der Auftraggeberin wird
kalendertäglich die aktuellen Witterungsverhältnisse erfassen bzw. Daten hierzu vorhal-
ten. Glaubt der Auftragnehmer, durch widrige Witterungsverhältnisse, mit denen bei
Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, oder sonstige unab-
wendbare wetterspezifische Umstände an der Ausführung der Leistung gehindert zu
sein, hat er vor Einstellung von Leistungen – durch den jeweiligen Bauleiter des Auf-
tragnehmers – Rücksprache mit der Objektüberwachung der Auftraggeberin zu halten.
Die für die jeweilige Leistung des Auftragnehmers maßgeblichen Witterungsverhält-
nisse werden dabei gemeinsam festgestellt und mit den aktuellen bzw. zu erwartenden
Wetterbedingungen abgeglichen. Soweit möglich, soll Einvernehmen über die Möglich-
keit der Weiterarbeit herbeigeführt werden. Über die Inhalte der Abstimmung ist ein
Protokoll zu erstellen. Die Abstimmungspflicht ersetzt nicht die schriftliche Behinde-
rungsanzeige. Der Auftragnehmer hat die (logistischen) Auswirkungen von üblichen
Baufesten, wie Grundsteinlegung, Richtfeste und Eröffnungsfeiern bei seiner Termindis-
position zu berücksichtigen. Er muss frühzeitig die notwendigen Abstimmungen mit der
Auftraggeberin herbeiführen und seinen Bauablauf so ausrichten, dass die Behinderun-
gen und daraus resultierende Ansprüche vermieden werden.

9 Kündigung durch die Auftraggeberin

In diesem Fall steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB). Die Auftraggeberin kann den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall sind die Leistungen zum Kündigungszeitpunkt abzurechnen. Ein Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für die nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem Auftragnehmer dann nicht zu. Ein solches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht insbesondere dann, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der Auftraggeberin oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- der Auftragnehmer Mängel der Leistung trotz Mängelbeseitigungsaufforderung der Auftraggeberin nicht beseitigt und eine von der Auftraggeberin gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist;
- der Auftragnehmer mit seinen Leistungen so in Rückstand gerät, dass aller Voraussicht nach der Fertigstellungstermin nicht mehr eingehalten werden kann.

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann die Auftraggeberin den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall oder Vertragsverstößen aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Bauauftrages erforderlich sind. Beabsichtigt die Auftraggeberin eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes oder einer freien Kündigung kann die Auftraggeberin die Kündigung auch auf einzelne Teilleistungen beschränken, ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistung handeln muss. Die Auftraggeberin kann auch vor der Abnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilkündigung eine Ersatzvornahme wegen einzelner mangelhafter Leistungen durchführen. Im Falle der Kündigung durch die Auftraggeberin kann die Auftraggeberin Geräte und Gerüste sowie auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen. Ein Herausgabeanspruch des Auftragnehmers, gleich welcher Art, besteht bis zur Beendigung der Arbeiten nicht, es sei denn die Auftraggeberin ist nicht bereit, die angemessene Vergütung für die Vorhaltung zu zahlen.

10 Kündigung durch den Auftragnehmer

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung des Auftragnehmers aus wichtigem Grund ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur

Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

11 Haftung der Vertragsparteien

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unabhängig hiervon schuldet der Auftragnehmer die im Vertrag geregelten Gewährleistungs- und Garantiezusagen, insbesondere auch betreffend Instandhaltungs- und Betriebsleistungen und Funktionsgarantien. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er hinsichtlich des Auftragsgegenstandes durch die Vertragsbestandteile umfassend und detailliert informiert ist und die Leistungen ordnungsgemäß kalkulieren konnte. Er verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich über etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von der Auftraggeberin gelieferten Stoffe oder Bauteile und des vorhandenen Bestandes oder gegen die Leistungen anderer Unternehmen - möglichst vor Beginn der Arbeiten - schriftlich hinzuweisen. Die Verantwortlichkeit der Auftraggeberin für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen bleibt hierdurch unberührt. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, die Auftraggeberin darauf hinzuweisen, wenn er Anordnungen der Auftraggeberin für unzweckmäßig oder unberechtigt hält. Er hat Anordnungen der Auftraggeberin jedoch auf Verlangen auszuführen, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, insbesondere die Regelungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie die Bestimmungen der einschlägigen Tarifnormen und des Sozialversicherungsrechts, speziell hinsichtlich der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Abführung aller Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AEntG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen. Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstigen Baustelleneinrichtungsgegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; die Auftraggeberin ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Die Auftraggeberin haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern der Auftragnehmer die Fertigstellung von Leistungen mitteilt, oder Mängel freimeldet, hat er sich zuvor zu versichern, dass die eigenen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Bei Funktions- und Verbundtests hat der Auftragnehmer auch mitzuteilen, ob die angrenzenden und für die Funktionstests notwendigen Fremdgewerke nach seinen Kenntnissen einen hierfür geeigneten Leistungsstand erreicht haben oder Vorleistungen notwendig sind. Finden aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Auftragnehmers Tests, Prüfungen, Abnahmevorbereitungen oder Abnahmetermine statt und stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Prüfungen nicht vorliegen, ersetzt der Auftragnehmer der Auftraggeberin die hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, die fehlerhafte oder unter-

bliebene Information ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Dabei erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin auch die Kosten, die durch den Einsatz eigener Mitarbeiter entstehen, und zwar nach Maßgabe der ortsüblichen Stundenverrechnungssätze für einen Mitarbeiter entsprechender Qualifikation (Maßstab: externe Beauftragungskosten für eine entsprechende Fachkraft abzüglich 25 % für Unternehmerzuschläge). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

12 Abnahme

12.1 Form der Abnahme

Fertiggestellte Leistungen sind förmlich abzunehmen. Eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten sowie Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren. Die Abnahme erfolgt spätestens innerhalb von drei Kalenderwochen nach Zugang der Abnahmeaufforderung bei der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer kann die Abnahme nur verlangen, wenn die von ihm übernommenen Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt worden sind. Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauteils/Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit diese nicht nach diesem Vertrag von der Auftraggeberin beizubringen sind. Für bauordnungsrechtlich abzunehmende Anlagen müssen Abnahmezeugnisse einvernehmlich festzulegender Sachverständiger über die Abnahmefähigkeit vorliegen. Darüber hinaus kann die Abnahme frühestens verlangt werden, nachdem die (Vor-)Begehungen der Leistung abgeschlossen und eine gemeinsame Mängelaufnahme erfolgt und dokumentiert ist. Die Vorbegehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls. Voraussetzung für die Abnahme ist überdies die erfolgreiche Durchführung aller Probebetriebe und Funktionstests.

Die Anlage muss alle unter Abschnitt 3.9 der Leistungsbeschreibung definierten Abnahmeläufe mindestens ein Mal in beliebiger Reihenfolge fehlerfrei erfüllen. Darüber hinaus sind für eine mängelfreie Abnahme folgende Kriterien zu erfüllen und nachzuweisen:

- Factory Acceptance Test beim Auftragnehmer
- Site Acceptance Test am Standort
- Nachweis der Sicherheitskette und Not-Aus-Funktion
- Nachweis der Fernbedienbarkeit und Datenkommunikation
- Nachweis der Nennleistungswerte
- Nachweis der 14-Tage-Betriebsfähigkeit bzw. klar definierter Ersatztest, falls der Volltest aus Projektgründen nicht vollständig machbar ist.

Die Abnahmeaufforderung setzt zudem die Vorlage der von der Auftraggeberin geforderten Dokumentationsunterlagen voraus.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Dokumentation und müssen zur mängelfreien Abnahme der Anlage vollständig dem Auftraggeber vorliegen. Die Dokumente können in deutscher oder englischer Sprache sein. Ein digitales Vorliegen ist ausreichend.

- Betriebserlaubnis und Zertifizierung durch unabhängige Stelle (z.B. TÜV)

- CE-Konformitätserklärung aller Bauteile
- Wartungsplan und Wartungsvorschriften
- Alle technischen Dokumente wie Bedien- und Wartungshandbuch, Anschluss- und Wartungsdokumente
- Ersatzteilliste inkl. Bestellnummern und Bezeichnungen der Teile, sowie Lieferant mit zugehöriger Anschrift
- Zeichnungen, Schnitte und Montagepläne der Anlage
- Betriebsplanung, Betriebshandbuch aller Komponenten, Anlagenbeschreibung
- Schaltpläne, Strom-, und Medienlaufpläne
- Vollständige Quelldateien der Steuerungstechnik
- Fehlerbeschreibungen
- Notfall- und Brandschutzplan
- Fundamentplan und benötigte Fundamente
- Alle Dokumente die für die baurechtliche und sicherheitstechnische Genehmigung und TÜV-Abnahme erforderlich sind

Ansonsten sind die vollständigen und endgültigen Dokumentationsunterlagen (vollständig) binnen 8 Kalenderwochen nach der Abnahme einzureichen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen kann die Auftraggeberin – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - einen Einbehalt in Höhe des doppelten Betrags der voraussichtlichen Selbstvorkaufkosten vornehmen. Die Abnahmeaufforderung setzt überdies den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der entsprechenden Versuchsläufe und Probetrieb vor aus. Vor der Durchführung von Verbundtests hat der Auftragnehmer sich zu versichern, ob die erforderlichen Leistungen Dritter zum Zeitpunkt durchzuführender Tests und Abnahmen bereits fertiggestellt sind. Vor Aufforderung zur Abnahme sind zudem die Einweisung und Schulung des zur späteren Nutzung durch die Auftraggeberin vorgesehenen Personals vorzunehmen und zur Abnahme dokumentiert nachzuweisen. Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen der Auftraggeberin unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau oder einen betrieblichen Probetrieb der Auftraggeberin oder späteren Nutzers zu ermöglichen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit der Auftraggeberin an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungen der Auftraggeberin oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine (Teil-) Abnahme verlangen. Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen. Mit der „Vorläufigen Inbenutzungnahme“ geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über, sofern eine förmliche Übernahme unter Aufnahme eines Protokolls über den fertiggestellten Leistungsgegenstand und etwaige Mängel durchgeführt worden ist. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet,

den möglichen Schaden der Auftraggeberin nach besten Kräften zu mindern und dazu ggf. auch sein Betriebspersonal, für die Auftraggeberin unentgeltlich, zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist die Auftraggeberin – sofern nicht technische Gründe dagegensprechen – berechtigt, die vom Auftragnehmer gelieferte Anlage oder einzelne Komponenten zu betrieblichen Zwecken zu nutzen, ohne dass hierin eine Abnahme zu sehen ist. Im Übrigen geht die Gefahr sowohl bei Lieferleistungen als auch sonstigen Leistungen auf die Auftraggeberin mit der Abnahme über. Die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags rechts gelten entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die Auftraggeberin im Annahmeverzug befindet. Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Auftraggeberin gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss der Auftraggeberin seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Auftraggeberin (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Die Leistungen werden beim Auftraggeber abgenommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Durchführung der Abnahme getroffen wurden. Erfolgt nur eine Lieferung ohne Montage, prüft die Auftraggeberin die Leistung bei der Anlieferung offensichtlicher Mängel. Im Übrigen ist die Auftraggeberin von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377, 378 HGB befreit.

13 Mängelansprüche

Bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme liegt die Betriebsverantwortung beim Auftragnehmer.

Die Gewährleistung beginnt zum Zeitpunkt einer mängelfreien Abnahme.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate.

Die Ersatzteilgarantie bezüglich Verfügbarkeit beträgt mindestens acht Jahre.

Der Support für Softwareupdates wird für mindestens acht Jahre garantiert.

In Bezug auf die Mängelansprüche gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten der Auftraggeberin, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen: Die Auftraggeberin ist befugt, die Mängelansprüche für die Zeit nach der Abnahme auch schon vor der Abnahme in Anspruch zu nehmen und gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, wenn sich schon vor der Abnahme herausstellt, dass die Leistung mangelhaft ist. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt zur Sicherheit an die Auftraggeberin Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer ab. Der Auftragnehmer bleibt befugt, die Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer geltend zu machen. Die Ermächtigung gilt bis zum Widerruf durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin die erforderlichen Vertragsunterlagen und Informationen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Ansprüche erforderlichenfalls selbst durchsetzen kann. Die Auftraggeberin wird auf die abgetretenen Ansprüche nur zugreifen, sofern die Durchsetzung der eigenen Mängelansprüche gefährdet erscheint und den Auftragnehmer zuvor anhören. Die Auftraggeberin behält sich vor, Komponenten des Auftragnehmers im Werk zu prüfen. Alle Komponenten sind vom Auftragnehmer vor dem Verbau zu kontrollieren und zu überprüfen und die

Durchführung entsprechender Kontrollen zu dokumentieren. Die Auftraggeberin kann die Vorlage der Dokumentation jederzeit verlangen. Sofern Gutachter oder Sachverständige eingeschaltet werden, wird der Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen frühestmöglich zur Verfügung stellen. Er wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass sämtliche Maßnahmen und Prüfungen uneingeschränkt und ungestört ablaufen können.

14 Abrechnung

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die in den Technischen Spezifikationen/im Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Posten sowie die den Posten zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen. Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Alle Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Nachweise - müssen so beschaffen sein, dass ein am Baugeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält die Auftraggeberin, die Durchschriften der Auftragnehmer. Alle Rechnungen bzw. die dazu gehörigen Aufmaßunterlagen bzw. prüfbar Nachweise sind in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Das bedeutet, dass sämtliche Einzelrechnungen und erhaltene Zahlungen in der zeitlichen Reihenfolge (bereits auf dem Deckblatt) aufzulisten sind, und zwar unter Einschluss aller Rechnungen und Zahlungen für Nachträge und sonstige Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Die Leistungszuwächse in den einzelnen Abrechnungspositionen sind entweder im Deckblatt oder auf gesonderter Anlage nachvollziehbar aufzulisten, und zwar in Mengeneinheiten oder als prozentualer Grad der Anlagenfertigstellung; der in einem Abschlagsrechnungsbetrag enthaltene anteilige Sicherheitseinbehalt ist betragsmäßig gesondert auszuweisen. Die Auftraggeberin kann Muster vorgeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind bzw. bei Bedarfspositionen schriftlich abgerufen worden sind. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel bei der Objektüberwachung der Auftraggeberin in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich),
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal in leserlicher Form enthalten. Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind von der Auftraggeberin angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften. Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt. Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung der Auftraggeberin auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16 Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Sofern die Vertragsparteien einen Abschlagszahlungsplan vereinbart haben, kann der Auftragnehmer Zahlung gem. den Festlegungen im Abschlagszahlungsplan verlangen. Auch wenn ein Abschlagszahlungsplan vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistungsfortschritt. Verzögert sich die Ausführung der Leistungen gegenüber den terminlichen Annahmen im Abschlagszahlungsplan, ist der Abschlagszahlungsplan entsprechend anzupassen. Die Auftraggeberin kann ein Muster für einen Abschlagszahlungsplan vorgeben. Die erste Abschlagszahlung ist erst dann fällig, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vom Auftragnehmer beschafft bzw. vorgelegt worden sind:

- Vorlage der Urkalkulation (falls von der Auftraggeberin verlangt),
- Vorlage vereinbarter Erfüllungssicherheiten und Nachweis der Haftpflichtversicherung,
- Benennung des Projektleiters und des Stellvertreters sowie der Fachbauleiter und
- Rückbestätigung des Auftragnehmers zur Auftragsbestätigung

Die Leistungen des Auftragnehmers gem. dieser Leistungsbeschreibung sind bis 30.06.2027 zu erbringen. Die letzte Rechnung muss spätestens bis zum 31.05.2027 eingereicht sein. Die Rechnungsstellung erfolgt nach jeweils erbrachtem Arbeitspaket.

Leistungsort für die Arbeitspakete 1-3 ist die Hochschule Reutlingen, Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen sowie der Sitz des Auftragnehmers. Leistungsort für die Arbeitspakete 2 und 3 sind außerdem die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen (KST) Nürtinger Str. 120, 72074 Tübingen Lustnau, Anlagenstandort: voraussichtlich auf dem Gelände an der Bismarckstraße.

Nach mängelfreier Lieferung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Für die Berechnung der Skonto- bzw. der Zahlungsfrist gilt nicht die Ausstellung der Rechnung durch den Auftragnehmer, sondern deren Eingang bei der Rechnungsstelle. Davon unabhängig gilt als frühester Termin für die Berechnung der Skonto- und Zahlungsfrist der Tag nach der Funktionsabnahme. Für Rechnungen ab 1.000,- € netto Auftragswert besteht ab 1. Januar 2022 die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung (E-Rechnung). Für eine elektronische Rechnungsstellung verwenden Sie bitte ausschließlich den Zentralen Rechnungseingang Baden-Württemberg, den Sie zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> erreichen. Ihr Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) unsere Leitweg-ID 08-A1305-18 aufweisen. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Auftraggeberin vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Auftraggeberin nicht verantwortlich. Sogenannte „prompt“ oder „sofort“ zahlbare Rechnungen werden generell nach 30 Tagen bezahlt. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies der Auftraggeberin schriftlich und unter Nachweis der Vertretungsberechtigung angezeigt wurde. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang (E-Mail) einer ordnungsgemäßen, prüfaren Rechnung. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von der Auftraggeberin jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Unterlagen, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den

Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der vom Auftragnehmer verursachten Mängel gebraucht wird. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Auftraggeberin in gesetzlichem Umfang zu. Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Leistungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab vertragsgemäßem Abnahmetermin oder ab Rechnungseingang zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechts kräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden. In der Regel wird die Auftraggeberin die Zustimmung erteilen, wenn dies mit ihren Interessen vereinbar ist. § 354a HGB bleibt unberührt. Zahlung leistet die Auftraggeberin wöchentlich je nach Vereinbarung. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel nach Wahl der Auftraggeberin.

17 Sicherheitsleistung

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erstellung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme einschließlich Umsatzsteuer zu stellen. Bis zur Stellung einer entsprechenden Sicherheit ist die Auftraggeberin berechtigt, Einbehalte in entsprechender Höhe von Abschlagsrechnungen vorzunehmen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme, im Falle der Ablösung eines Mängeleinbehaltes Zug um Zug gegen Gestellung der Mängelhaftungsbürgschaft, zurückgegeben. Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche, insbesondere Selbstvornahmen mit Kostenersatz, Kostenvorschuss oder -minderung einschließlich Schadensersatzansprüchen sowie für Erfüllung sonstiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen werden 5 % der Schlussrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mängeleinbehalte durch Stellung einer Mängelbürgschaft in entsprechender Höhe abzulösen. Die Mängelhaftungsbürgschaft ist erst nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit durch Bürgschaft geleistet werden soll, kann die Bürgschaft nur durch ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut bzw. einen Kreditversicherer geleistet werden. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben. Sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein und muss nach Vorschriften der Auftraggeberin ausgestellt sein. Vorauszahlungen bedürfen einer besonderen Absprache mit der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Vorauszahlungen von der Überreichung einer Vorauszahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern abhängig machen. Entsprechende Vorauszahlungen sind mangels entgegenstehender Abreden auf die nächstfälligen Abschlagszahlungen anzurechnen. Sie sind über dies mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.

18 Versicherungen

18.1 Bauleistungsversicherung

Die Auftraggeberin hat eine Bauleistungs- und Montageversicherung abgeschlossen: Zum Kreis der Mitversicherten gehören die mit der Bauausführung/Montage befassten Personen und Unternehmen. Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der Auftragnehmer hat das Schadensbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten und der Auftraggeberin unaufgefordert Kopien hiervon zu übersenden. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüffähige Belege beizufügen. Der Auftragnehmer hat einen Eigenanteil in jedem Schadensfall selbst zu tragen. Den Eigenanteil nach der Bauleistungsversicherung wird die Auftraggeberin dem Auftragnehmer mitteilen.

18.2 Transportversicherung

Die Risiken des Transports von Materialien und Komponenten bis zum beendeten Abladen auf der Baustelle trägt der Auftragnehmer allein und hat sich entsprechend zu versichern. Die Auftraggeberin schließt hierfür keine Versicherung ab. Der Auftragnehmer hat die Versicherung auf Verlangen der Auftraggeberin durch Vorlage einer Deckungszusage der Versicherung nachzuweisen. Die Bestimmungen von Ziff. 18.1 gelten entsprechend.

18.3 Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung incl. erweiterter Produkthaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von € 5.000.000,00 für Personen- und Sachschäden sowie Vermögens- und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Versicherungsjahr zu führen und deren Vorhandensein der Auftraggeberin vor Vertragsschluss durch ein an die Auftraggeberin gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Etwaige weitergehende Anforderungen in den Vertragsunterlagen gehen in der hier benannten Höhe der Mindestdeckungssumme vor. Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss die Auftraggeberin von jedem Schadenereignis Kenntnis halten.

19 Schutzrechte

Soweit der Betrieb die Nutzung, Reparatur und/oder die Wartung der Anlage die Nutzung von Arbeitsergebnissen, an denen der Auftragnehmer geistige oder gewerbliche Schutzrechte hält, einschließlich Urheberrechten, Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und/oder geschütztem Know-how erfordert, erteilt der Auftragnehmer hiermit der Auftraggeberin ohne zusätzliche Vergütung eine nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz in Bezug auf die Nutzung zu dem jeweiligen Vertragszweck. Von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, hält der Auftragnehmer die Auftraggeberin frei.

20 Know-how, Geheimhaltung

Hinsichtlich der Geheimhaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesem Vertrag nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den Geheimhaltungsregelungen in diesem Vertrag vor. Die Vertragsparteien verpflichten sich, folgende Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht offenzulegen, es sei denn, dies ist zur Auftragsdurchführung notwendig: • alle Dokumente, Informationen, Zeichnungen, Texte und Bilder sowie alle anderen physischen oder elektronischen Daten, die sie jeweils von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Umsetzung dieses Vertrages erhalten haben, einschließlich des Inhaltes dieses Vertrages und der Tatsache seines Abschlusses; • alle Informationen über betriebliche Abläufe und Gegebenheiten der Auftraggeberin. Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Unterlagen, die ihm von der Auftraggeberin im Rahmen der Geschäftsbeziehung offenbart werden, gleichgültig, ob dies schriftlich, elektronisch oder mündlich geschieht („Vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Auftraggeberin nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Auftragnehmer nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, ihm zugängliche Vertrauliche Informationen der Auftraggeberin zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren und/oder durch sog. „Reverse Engineering“ zu erhalten, also selbst oder durch Dritte körperliche und/oder unkörperliche Sachen, Systeme und/oder sonstige Produkte, die das Know-how der Auftraggeberin darstellen, zu beobachten oder beobachten zu lassen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, zu analysieren oder analysieren zu lassen, rückzubauen oder rückbauen zu lassen, zu zerlegen oder zerlegen zu lassen und/oder zu testen oder testen zu lassen, um das Know-how der Auftraggeberin als eigenes zu erlangen. Beauftragte und eigene Arbeitnehmer des Auftragnehmers, soweit gesetzlich möglich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus, sind entsprechend vorstehender Regelung zu ver-

pflichten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich

- a) dem Auftragnehmer bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren oder
- b) allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Ziff. 20 enthaltenen Verpflichtung allgemein bekannt werden oder
- c) von dem Auftragnehmer in eigener unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden oder
- d) von der Auftraggeberin zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
- e) der Auftragnehmer rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder
- f) von dem Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen.

Die Geheimhaltungspflichten nach Maßgabe dieser Ziff. 20 bestehen nach dem Ende der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien solange fort, wie die Vertraulichen Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind.

21 Umwelt, Nachhaltigkeit, Ethik, Qualitätssicherung, Managementsystem

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der Auftraggeberin vorgegebenen umweltbezogenen Pflichten einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten zu beenden. Der Auftragnehmer erklärt seine Absicht und wird sich bestens darum bemühen, im Einklang mit allen einschlägigen lokalen, nationalen und internationalen Gesetzen zu handeln, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren und die existierenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und dabei insbesondere kartellrechtliche Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer ist in Bezug auf seine Lieferungen und/oder Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zu einer umweltschonenden Leistungserbringung verpflichtet. Zu einer umweltschonenden Leistungserbringung zählen insbesondere die Auswahl umweltschonender Stoffe und Produktionsverfahren beim Produkt-Design (z.B. emissions-, schadstoff- und abfallarme sowie rückbaufreundliche Konstruktionen), die Verwendung umweltfreundlicher und recyclingfähiger Betriebsstoffe sowie generell ressourcenschonende Lösungen (z. B. in Bezug auf Energie- und Materialverbrauch). Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferungen und/oder Leistungen so zu erbringen, dass in der gesamten Liefer- bzw. Leistungskette, insbesondere bei Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Verpackung, Transport, Installation, Betrieb, Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Entsorgung, die dafür am Herstellungsort sowie an dem von der Auftraggeberin genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden. Zur Umsetzung der in dieser Ziff. 21 genannten Anforderungen hat der Auftragnehmer ein geeignetes, branchenübliches Managementsystem einzurichten, anzuwenden und weiterzuentwickeln. Das Managementsystem muss

die vom Auftragnehmer beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen. Sofern der Auftragnehmer ein zertifiziertes Managementsystem (z.B. gemäß ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 oder gleichwertig in ihren jeweiligen Fassungen) unterhält, übermittelt er der Auftraggeberin regelmäßig und unaufgefordert die entsprechenden Zertifikate, und zwar sowohl bei der Erstlieferung als auch bei jeder Folgelieferung sowie bei jeder Aktualisierung der Zertifikate. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Managementsystems ein geeignetes dokumentiertes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten. Er hat sein Qualitätssicherungssystem so zu gestalten, dass es dem jeweils neuesten Stand der Technik entspricht. Der Auftragnehmer hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und der Auftraggeberin diese auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers gem. dieser Ziff. 21 sowie zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Managementsystems willigt der Auftragnehmer hiermit in Audits durch die Auftraggeberin oder durch einen von der Auftraggeberin Beauftragten ein. Berechtigte Belange des Auftragnehmers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, sind bei den Audits zu berücksichtigen. Audits sind dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dieser Ziff. 21 geregelten Erwartungen und Pflichten auch gegenüber seinen eigenen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen weiterzugeben. Kann der Auftragnehmer die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht in absehbarer Zeit beenden, hat er auf Verlangen der Auftraggeberin unverzüglich gemeinsam mit der Auftraggeberin ein Konzept zur Beendigung der Verletzung einschließlich eines konkreten Zeitplans zu erstellen und umzusetzen. Ist absehbar, dass der Auftragnehmer den im Konzept erarbeiteten Anforderungen nicht nachkommt, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Geschäftsbeziehungen zeitweise auszusetzen, bis der Auftragnehmer die Verletzung beendet hat. Die Auftraggeberin hat das Recht, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der im Rahmen des in vorstehender Ziff. geregelten Konzepts erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf des im Konzept vereinbarten Zeitplans keine Abhilfe bewirkt hat oder (iii) der Auftraggeberin keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin vollumfänglich freistellen, wenn die Auftraggeberin infolge von Verstößen des Auftragnehmers gegen die in dieser Ziff. 21 geregelten Pflichten Kosten, Schäden und/oder Aufwendungen entstehen, und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für die Auftraggeberin übernehmen. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen oder Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, kann die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz) basieren. Das heißt, dass bei der Beschaffung für die Auftraggeberin Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten

Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Auftraggeberin in Reutlingen, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Die Auftraggeberin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.2 Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung oder einer der mit ihm verbundenen Anhänge ganz oder teilweise nichtig sein, oder sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Anhängen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist ausdrücklicher Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

22.3 Änderungen

Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

22.4 Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Auftragnehmer

Name des Unternehmens

_____, den

Auftraggeberin

Hochschule Reutlingen

Reutlingen, den

Unterschrift Auftragnehmer

Präsidentin Professorin Dr. Sabine Löbke

